

Wesentliche Anlegerinformationen

HEP – SOLAR PROJEKTENTWICKLUNG VII GMBH & CO.
GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

hep there is no
planet b.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Spezial-AIF. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Spezial-AIF und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Identität des Spezial-AIF (Fondsgesellschaft):	HEP – Solar Projektentwicklung VII GmbH & Co. geschlossene Investment KG („Spezial-AIF“)
Art des Investmentvermögens:	Geschlossene inländische Spezial-Investmentkommanditgesellschaft
Für den Spezial-AIF zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	HEP Kapitalverwaltung AG (nachfolgend „KVG“)

1. Anlageziele und Anlagepolitik

ANLAGEZIEL

Anlageziel ist die Erzielung von Einnahmeüberschüssen durch die Veräußerung von fertig entwickelten oder ggf. von nahezu fertig entwickelten Projektrechten. Hierdurch soll eine Rendite für die Anleger von mindestens 8 % p.a. (ermittelt nach der modifizierten internen Zinsfußmethode „MIRR“) vor persönlichen Steuern erreicht werden.

ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHREIBUNG DER ANLAGEOBJEKTE

Zur Umsetzung des Anlageziels beabsichtigt der Spezial-AIF die Begründung, den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Vermögensgegenständen in Form von (a) Projektrechten, d. h. die Schaffung aller rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb von Photovoltaikanlagen notwendig sind; und/oder von (b) den zur Bewirtschaftung solcher Projektrechte erforderlichen Vermögensgegenständen (Vermögensgegenstände gemäß vorstehenden lit. (a) und (b) einzeln oder zusammen „Projektrechte“); dies kann direkt oder indirekt über Objektgesellschaften erfolgen. Daneben kann der Spezial-AIF Gelddarlehen an Objektgesellschaften, an denen er beteiligt ist, gewähren und nicht investierte Liquidität in Bankguthaben anlegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments ist beabsichtigt, in Projektrechte in folgenden Ländern zu investieren: USA, Kanada, Japan, Taiwan. Es ist nicht ausgeschlossen, dass während der Laufzeit des Spezial-AIF auch in Projektrechte in anderen Ländern investiert wird. Der Spezial-AIF soll nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsdokuments steht noch nicht fest, in welche konkreten Vermögensgegenstände investiert werden soll („Blindpool“). Der Spezial-AIF ist somit noch nicht risikogemischt investiert. Entsprechend § 262 Abs. 1 S. 3 KAGB soll eine Risikomischung innerhalb von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs herbeigeführt werden. Es ist beabsichtigt, aus Veräußerung von Projektrechten erzielte Einnahmeüberschüsse an die Anleger auszuschütten. Eine Reinvestition von Veräußerungserlösen ist nicht vorgesehen.

INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Gesamtinvestitionsbetrag beläuft sich konzeptgemäß auf EUR 54.338.450. In diesem Betrag sind die Initialkosten für die Fondsaufgabe nicht berücksichtigt. Die Finanzierung soll zunächst aus Eigenkapital erfolgen. Darüber hinaus hat der Spezial-AIF wie in den Anlagebedingungen beschrieben die Option, Kredite bis zur Höhe von 100 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Spezial-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu dem Spezial-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zu 100 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Spezial-AIF zulässig, soweit dies mit den Grundzügen ordnungsgemäßer Geschäftsführung vereinbar ist. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile des Spezial-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

GEPLANTES EIGENKAPITAL UND BETEILIGUNG

Der Spezial-AIF plant, EUR 60.000.000 Eigenkapital (zuzüglich eines Ausgabeaufschlags [„Agio“] in Höhe von bis zu 3,0 % der von dem jeweiligen Anleger gezeichneten Gesamteinlage) von semiprofessionellen und professionellen Anlegern in Deutschland einzuwerben. Die Anleger beteiligen sich an dem Spezial-AIF unmittelbar als ins Handelsregister eingetragene Kommanditisten. Gründungskommanditist ist die HEP Treuhand GmbH, die mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000 am Kapital des Spezial-AIF beteiligt ist. Aus der Stellung als Kommanditist erwachsen Rechte (Recht auf Gewinn- und Vermögensbeteiligung, Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht, Kontrollrecht, Recht auf Beteiligung am Abfindungsguthaben bei Ausscheiden oder an etwaigen Liquidationserlösen) und Pflichten (Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage [Haft- und Pflichteinlage, zusammen „Kommanditeinlage“ oder auch „Gesamteinlage“], des Agios sowie eines gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsbetrags, die Pflicht zum Stillschweigen über Angelegenheiten des Spezial-AIF sowie die Pflicht zur umfassenden Freistellung des Spezial-AIF von Steuern, die vom Anleger auf Ebene des Spezial-AIF verursacht werden). Die Beteiligung muss mindestens EUR 200.000 betragen. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 10.000 teilbar sein. Zusätzlich zu seiner Kommanditeinlage hat jeder Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 3,0 % auf seine Kommanditeinlage sowie einen gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsbetrag zu leisten.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Spezial-AIF ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2024, sofern nicht die Gesellschafter eine einmalige oder mehrfache Verlängerung der Laufzeit um insgesamt maximal 5 Jahre beschließen. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Spezial-AIF (einschließlich etwaiger Verlängerungen), also eine „Rücknahme“ der Anteile, ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

EMPFEHLUNG

Dieser Spezial-AIF ist nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld vor Ablauf der Laufzeit (Grundlaufzeit bis 31.12.2024, gegebenenfalls Laufzeitverlängerung) aus dem Spezial-AIF wieder zurückziehen wollen. Dieser Spezial-AIF ist auch nicht für Anleger geeignet, die eine festverzinsliche Kapitalanlage, eine Kapitalanlage mit laufenden Auszahlungen oder mit einem heute schon feststehenden Rückzahlungszeitpunkt wünschen oder auf die jederzeitige Veräußerbarkeit der Anlage angewiesen sind oder keinen vollständigen oder teilweisen Verlust ihrer Gesamteinlage oder möglicherweise eine darüber hinausgehende Haftung tragen können. Ebenso ist der Spezial-AIF nicht für den Vertrieb an Privatanleger geeignet. Das Angebot richtet sich ausschließlich an semiprofessionelle und professionelle Anleger.

2. Risiko- und Ertragsprofil

Die Anleger nehmen am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) des Spezial-AIF gemäß ihrer Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen teil. Sie gehen mit dieser unternehmerischen Beteiligung ein langfristiges Engagement ein. Mit der Investition in den Spezial-AIF sind neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbeziehen. Bei negativer Entwicklung besteht das maximale Risiko, dass der Anleger einen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals einschließlich Agio sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens (z.B. durch Kosten für Steuerzahlungen oder eine persönliche Anteilfinanzierung) bis hin zur Insolvenz erleidet. Die nachfolgend beschriebenen Risiken können die Wertentwicklung des Spezial-AIF und damit das Ergebnis für den Anleger beeinträchtigen, wobei die Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können. Die Risiken können an dieser Stelle nicht vollständig und abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist dem Informationsdokument im Abschnitt II. „Risikohinweise“ zu entnehmen.

WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE RISIKEN

Der Wert von Projektrechten im Bereich Photovoltaik wird sehr stark durch die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen vor Ort beeinflusst (z.B. Förderungen, Modalitäten des Netzanschlusses, Abnahmepflichten). Es besteht das Risiko, dass sich diese negativ entwickeln und damit geeignete Investitionen schwer zu finden oder unmöglich sind oder bereits begonnene Projektentwicklungen oder erworbene Projektrechte an Wert verlieren oder wertlos werden. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

RECHTLICHE RISIKEN

Beim Erwerb von Beteiligungen an Objektgesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern, Risiken einer nicht erkannten Belastung der Gesellschaftsanteile und Risiken der Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen – dies gilt insbesondere vorliegend, da die Objektgesellschaften ihren Sitz im Ausland haben und ausländisches Recht Anwendung findet. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

FREMDFINANZIERUNGSRSIKIKO

Der Spezial-AIF hat gemäß den Anlagebedingungen die Möglichkeit zur Aufnahme von Fremdmitteln. Sollte nach einer Fremdmittelaufnahme die Gesellschaft nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, den Kapitaldienst zu bedienen oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung die Fremdmittel zurückzuzahlen, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr regelmäßig eingeräumten Sicherheiten zu verwerten. Dies könnte bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers einschließlich Agio führen.

PLATZIERUNGS- BZW. RÜCKABWICKLUNGSRSIKIKO

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das prognostizierte Eigenkapital nicht eingeworben werden kann. Eine Platzierungsgarantie wurde nicht übernommen. In diesem Fall droht dem Spezial-AIF aufgrund der zu tragenden Initialkosten sowie sonstigen Kosten eine Mehrbelastung, die Rückabwicklung durch Beschluss der Gesellschafter oder sogar die Insolvenz. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage einschließlich Agio nicht oder nicht vollständig zurückerhalten, da – auch bei einer Rückabwicklung oder Insolvenz – zum Teil Kosten, wie z. B. Kosten für Vertriebsprovisionen sowie sonstige Nebenkosten unbeschadet hiervon anfallen.

BLINDPOOLRSIKIKO

Der Spezial-AIF ist als sogenannter „Blindpool“ konzipiert. Das heißt, es wurden zum Zeitpunkt der Aufstellung des Informationsdokuments noch keine Investitionen getätigt und die Investitionsobjekte des Spezial-AIF stehen noch nicht fest. Somit ist ungewiss, ob der Spezial-AIF für die von Anlegern gezeichneten Kapitaleinlagen geeignete Vermögensgegenstände ankaufen kann. Sofern dies nicht gelingt, kann dies zur Folge haben, dass der Anleger sein investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder vollständig verliert, da unabhängig hiervon Initialkosten oder laufende Kosten anfallen.

WÄHRUNGSRSIKIKO

Die Anleger leisten ihre Einlagen in Euro und erhalten die Ausschüttungen in Euro. Die Währung des Spezial-AIF ist daher der Euro. Vermögenswerte des Spezial-AIF werden in einer anderen Währung als der Währung des Spezial-AIF angelegt. Der Spezial-AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Spezial-AIF, so reduziert sich der in Euro gerechnete Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Vermögens des Spezial-AIF. Der Anleger könnte hierdurch sein in den Spezial-AIF investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder vollständig verlieren.

WERTVERÄNDERUNGSRSIKIKEN / VERÄUSSERUNGSRSIKIKEN

Hinsichtlich der investierten Vermögensgegenstände können Wertverluste auftreten, indem z.B. der Marktwert gegenüber den Entwicklungs-/Anschaffungskosten fällt. Zudem besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt veräußert werden können oder nur mit Preisabschlägen, z.B. weil sich kein Käufer findet, weil Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt werden oder sich Projektentwicklungen aus sonstigen Gründen verzögern. Diese Risiken könnten verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

RSIKIKO DER EINGESCHRÄNKTEN HANDELBARKEIT DER ANLAGE / LIQUIDITÄTSRSIKIKO / KÜNDIGUNG

Die Beteiligung am Spezial-AIF ist eine langfristige Kapitalanlage. Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Kommanditanteils ist nur an semiprofessionelle oder professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB möglich. Weiterhin bedarf die Übertragung bzw. Verfügung über einen Kommanditanteil der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Allerdings kann sich die Veräußerung als unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf dieser Beteiligungen existiert. Ein Verkauf der Kommanditeile kann unter Umständen nur unter hohen Wertverlusten stattfinden. Weiterhin besteht laut Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht während der planmäßigen Laufzeit. Insbesondere besteht daher das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf die vorzeitige Realisierung seiner Beteiligung angewiesen ist, diese nicht zeitnah oder nur zu einem Wert realisieren kann, der unter den prognostizierten Ausschüttungen liegt. Der Anleger könnte sein investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder sogar vollständig verlieren.

INTERESSENKONFLIKTE

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen insbesondere zwischen der Komplementärin des Spezial-AIF, der Gründungskommanditistin, der KVG, der mit dem Vertrieb beauftragten HEP Vertrieb GmbH, der mit der Projektentwicklung betrauten hep energy projects GmbH sowie ggf. mit Gesellschaften, die dem Spezial-AIF Kredite gewähren oder sonstige Vertragsbeziehungen mit dem Spezial-AIF unterhalten. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger getroffen werden oder Geschäftschancen des Spezial-AIF nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden. Die KVG betreut mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie verfolgen, die mit denjenigen des Spezial-AIF vergleichbar ist und die damit in Konkurrenz zueinander treten können. Daher kann es insbesondere im Zusammenhang mit Kauf-/ oder Verkaufsentscheidungen zu Interessenkonflikten kommen. Vorgenannte Verflechtungen und Interessenkonflikte können dazu führen, dass der Anleger sein investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder sogar vollständig verliert.

3. Kosten

Die ausführliche und vollständige Darstellung sowie Erläuterung der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und der vom Spezial-AIF gezahlten Provisionen sowie Informationen zu den an die Wertentwicklung des Spezial-AIF gebundenen Gebühren und deren Berechnung sind dem Abschnitt III. 12 „Kosten“ im Informationsdokument sowie den Anlagebedingungen zu entnehmen.

EINMALIGE KOSTEN VOR UND NACH DER ANLAGE

Ausgabeaufschlag (Agio):	Bis zu 3,0 % der vom Anleger gezeichneten Gesamteinlage
---------------------------------	--

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der auf die Gesamteinlage des Anlegers als Agio erhoben werden kann. Über die aktuell geltenden Ausgabeaufschläge wird der Anleger von seinem Finanzberater bzw. dem für ihn zuständigen Vermittler informiert. Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben, da eine Rücknahme von Anteilen während der Laufzeit des Spezial-AIF ausgeschlossen ist.

Ausgleichsbetrag:	Ggf. 6 % p.a. der Gesamteinlage
--------------------------	--

Soweit vor Beitritt eines Gesellschafters bereits Haft- und Pflichteinlagen von weiteren Kommanditisten angefordert worden sind, schuldet der beitretende Gesellschafter zusätzlich zur Haft- und Pflichteinlage einen Ausgleichsbetrag, der auf dem Rücklagenkonto gemäß § 10 Abs. (2) lit. a) des Gesellschaftsvertrages verbucht wird. Der in diesem Fall geschuldete Ausgleichsbetrag beträgt bei einem nach dem Initial Closing beitretenden Kommanditisten 6,0 % p.a. auf die Summe der von ihm übernommenen Haft- und Pflichteinlage pro rata temporis je angefallenem Kalendertag zwischen dem Zeitpunkt des Initial Closing und der Anforderung gemäß § 6 Abs. (1), wobei das Jahr mit 365 Tagen gerechnet wird („Ausgleichsbetrag“). Der von dem jeweiligen Gesellschafter geschuldete Ausgleichsbetrag wird von den an ihn gemäß § 11 Abs. (2) zu zahlenden Entnahmen, den gemäß § 11 Abs. (5) an ihn zu zahlenden Vorschüssen und den ggf. gemäß § 11 Abs. (6) stattfindenden Auszahlungen bis zum vollständigen Erreichen des Ausgleichsbetrags im Wege der Aufrechnung in Abzug gebracht.

Initialkosten, die dem Spezial-AIF belastet werden:	9,44 % der gesamten Kommanditeinlage (Gesellschaftskapital in Höhe von EUR 60.000.000)
--	---

Dabei handelt es sich um Kosten, die vom Spezial-AIF einmalig für Konzeption, Marketing, Erstellung der Angebotsunterlagen sowie Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungskosten an die KVG und für die Beschaffung von Eigenkapital und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten an die HEP Vertrieb GmbH zu bezahlen sind.

LAUFENDE KOSTEN, DIE DER SPEZIAL-AIF ZU TRAGEN HAT

Laufende Kosten (Gesamtkostenquote):	1,36 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes
---	--

Diese Kosten beinhalten auf Ebene des Spezial-AIF eine jährliche Vergütung für die KVG für die laufende Verwaltung in Höhe von 0,952 % bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Die jährliche Vergütung für die Komplementärin des Spezial-AIF beträgt 0,025 % bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert. Die Verwahrstelle erhält eine laufende jährliche Vergütung in Höhe von 0,23 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes, mindestens jedoch EUR 22.610,00 p.a. Für die laufende Steuerberatung des Spezial-AIF fällt eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,052 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes an, mindestens jedoch EUR 30.940,00 p.a. Weiterhin fällt eine jährliche Vergütung für die Jahresabschlusserstellung in Höhe von EUR 37.485,00 für das Jahr 2020 an, dies entspricht 0,062 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Die Kosten für die Bewertung der Vermögensgegenstände betragen EUR 23.800,00 für das Jahr 2020, dies entspricht 0,04 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Mithin betragen die laufenden Kosten inklusive Verwahrstellenvergütung 1,361 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Bei den ausgewiesenen

laufenden Kosten handelt es sich teilweise um eine Kostenschätzung, da der Spezial-AIF im Geschäftsjahr 2019 neu aufgelegt wird und keine vergangenheitsbezogenen Zahlen vorliegen. Die vorliegenden Zahlen können von Jahr zu Jahr schwanken. Der Jahresbericht des Spezial-AIF für jedes Jahr enthält Einzelheiten zu den genannten berechneten Kosten.

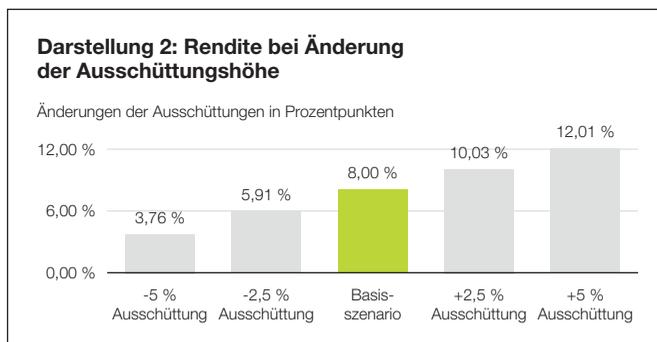
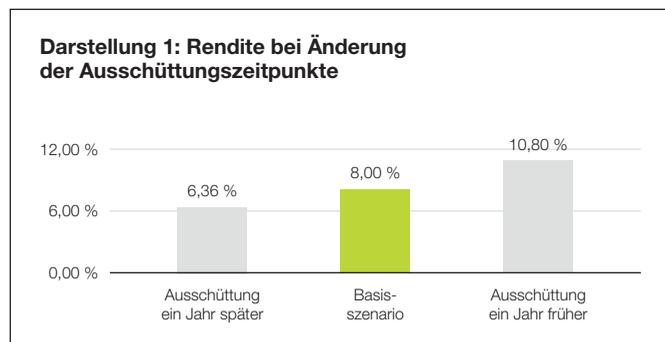
KOSTEN, DIE DER SPEZIAL-AIF UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN ZU TRAGEN HAT

Die KVG kann für den Erwerb und die Veräußerung von Projektrechten sowie von Beteiligungen an Objektgesellschaften jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 2,98 % des Transaktionswertes erhalten. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die KVG den Erwerb und die Veräußerung für Rechnung einer Objektgesellschaft tätig, an der der Spezial-AIF beteiligt ist. Dem Spezial-AIF werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren sowie von Dritten beanspruchte Kosten belastet. Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, in Höhe von 30 % aller Ausschüttungen aus Gewinnen des Spezial-AIF, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Die Anleger haben Ausschüttungen in Höhe ihrer geleisteten Gesamteinlagen erhalten und (b) die Anleger haben darüber hinaus Ausschüttungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen MIRR-Rendite von 8 % bezogen auf ihre geleisteten Gesamteinlagen seit dem Final Closing erhalten. Soweit die KVG dem Spezial-AIF Fremdkapital vermittelt, erhält die KVG für das jeweils vermittelte Fremdkapital eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 1,785 % der aufgenommenen Kreditsumme. Die hep energy projects GmbH erhält für ihre Dienstleistungen im Rahmen der Projektentwicklung und -steuerung eine monatliche Vergütung, die pro jeweiligem Land, in dem die einzelnen Projekte realisiert werden, variiert und umgerechnet bis zu EUR 100.000 zzgl. der jeweils anwendbaren Umsatzsteuer monatlich betragen kann. Daneben erhält die hep energy projects GmbH eine erfolgsbezogene Vergütung, die pro jeweiligem Land, in dem die einzelnen Projekte realisiert werden, variiert und bis zu 45 % des Gewinns aus dem Verkauf der Projektrechte betragen kann. Die monatliche Vergütung der hep energy projects GmbH wird auf die erfolgsbezogene Vergütung angerechnet, d.h. vor Auszahlung der erfolgsbezogenen Vergütung von dieser in Abzug gebracht. Daher fällt die erfolgsbezogene Vergütung nur insoweit an, als sie die monatliche Vergütung übersteigt.

4. Wertentwicklung in der Vergangenheit und Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

Der AIF wurde 2018 gegründet. Für das Geschäftsjahr 2019 liegt erstmalig ein ermittelter Nettoinventarwert i. H. v. EUR 3.642.517,01 vor. Angaben zur Wertentwicklung können erst nach dem Geschäftsjahr 2019 gemacht werden, sobald der entsprechende Nettoinventarwert für 2020 als Vergleichsgrundlage für die Ermittlung der Wertentwicklung berechnet wurde. Prognosegemäß soll über die Laufzeit des Spezial-AIF eine Rendite für die Anleger von mindestens 8,0 % p.a. (ermittelt nach der modifizierten internen Zinsfußmethode) vor persönlichen Steuern erreicht werden. Die modifizierte interne Zinsfußmethode (Modified Internal Rate of Return – MIRR) gibt die Verzinsung an, die auf das durch das Investitionsprojekt gebundene Kapital erzielt wird. Der interne Zinsfuß informiert über die Rendite von Investitionsprojekten. Prognosegemäß schüttet der Spezial-AIF (Investitionsobjekt) über seine Laufzeit von ca. 6 Jahren hinweg rund 137,00 % bezogen auf das Eigenkapital ohne Agio aus (Kapitalrückzahlung und Erträge). Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, im Verhältnis der Kapitalkonten I zum Bilanzstichtag am Ergebnis teil. In den Jahren 2021 – 2023 sind Ausschüttungen in der Höhe von 20,00 % und im Jahr 2024 in der Höhe von 76,8 % bezogen auf das Eigenkapital ohne Agio geplant. Alle vom Spezial-AIF erzielten Erträge werden über die Laufzeit des Spezial-AIF hinweg ausgeschüttet und nicht erneut angelegt.

Nachfolgend sind Szenarien möglicher Wertentwicklungen dargestellt. Jeweils eine für die wirtschaftliche Entwicklung des Spezial-AIF wesentliche Einflussgröße wurde variiert. In der ersten Darstellung wurden die Ausschüttungszeitpunkte um ein Kalenderjahr verschoben bzw. vorgezogen. In der zweiten Darstellung wurde die Ausschüttungshöhe um 2,5 bzw. 5,0 Prozentpunkte verringert bzw. erhöht. Der jeweils mittlere Wert bildet dabei jeweils das prognostizierte Basisszenario ab. Vergleichsparameter ist die prognostizierte Rendite in Höhe von mindestens 8,0 %; die jeweiligen Renditen sind nach der modifizierten internen Zinsfußmethode (MIRR) ermittelt.



Die dargestellten Szenarien stellen in dem jeweils dargestellten negativen Fall nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu darüber hinausgehenden negativen Abweichungen kommen. Ebenso können auch mehrere Abweichungen kumuliert eintreten. Hierdurch können sich die Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Der Einfluss von weiteren hier nicht genannten Faktoren auf die Entwicklung des Spezial-AIF kann nicht ausgeschlossen werden. Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Erfahrungsgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter sie in die Zukunft gerichtet ist. Die tatsächlichen Ausschüttungen können niedriger oder höher sein oder ganz ausfallen.

5. Vergütungspolitik der KVG

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der KVG (darunter auch eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) können unter www.hep.global kostenlos abgerufen werden und werden auf Anfrage bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

6. Praktische Informationen

Verwahrstelle ist die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg.

Das Informationsdokument enthält – in der jeweiligen aktuellen Fassung – die Anlagebedingungen sowie den Gesellschaftsvertrag; daneben sind dem Informationsdokument auch die wesentlichen Anlegerinformationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Diese Dokumente wie auch die Jahresberichte eines Geschäftsjahres können kostenlos und in deutscher Sprache bei der KVG über die nachfolgenden Kontaktdaten angefordert werden: HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Telefon: +49 7135 93446-0, Telefax: +49 7135 93446-9616, E-Mail: kundenservice@hep.global.

Für den Spezial-AIF gelten die deutschen Steuervorschriften. Diese Steuervorschriften können die persönliche Steuerlage des Anlegers beeinflussen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen. Die KVG kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Informationsdokumentes vereinbar ist. Dieser Spezial-AIF ist in Deutschland für den Vertrieb an professionelle und semiprofessionelle Anleger zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 26.07.2020.